

Credo der Zusammenarbeit

zwischen der **Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer**
und der **Liechtensteinischen Ärztekammer**

Zielsetzung

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) und die Liechtensteinische Ärztekammer verfolgen gemeinsam das Ziel, den Patientinnen und Patienten bzw. den Arbeitnehmenden bei Krankheit und Unfall einerseits eine optimale Rekonvaleszenz, andererseits aber auch eine rasche und gesicherte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu ermöglichen. Durch koordinierte Zusammenarbeit sollen so Arbeitsausfälle und Gesundheitskosten verringert werden. Priorität haben die Gesundheit der Arbeitnehmenden sowie der Erhalt des Arbeitsplatzes. Basis dafür ist ein intensiver gegenseitiger Kontakt zwischen Ärzte- und Arbeitgeberseite. Zur Erreichung der obgenannten Ziele wird folgendes vereinbart:

Zusammenarbeit

1. Das einfache Arztzeugnis gemäss beiliegender Vorlage ist für die Arbeitgeber unentgeltlich und beinhaltet: Name und Vorname der Patientin/des Patienten; Name des Arbeitgebers; Ursache der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit oder Unfall); Grad (bei Teilarbeitsunfähigkeit Angabe über Arbeitszeit oder Arbeitsleistung) und Dauer der Arbeitsunfähigkeit; Datum der nächsten Konsultation; Bemerkung, ob Kontaktaufnahme durch Arbeitgeber erwünscht ist (unabhängig davon ist Kontaktnahme durch Arbeitgeber bei Bedarf möglich); Datum und Stempel sowie eigenhändige Unterschrift der behandelnden Ärztin bzw. des Arztes. Rückwirkend ausgestellte Arztzeugnisse sollen nur in Ausnahmefällen resultieren.
2. Die Mitglieder der LIHK erteilen den Ärztinnen und Ärzten jederzeit die entsprechenden Informationen über die Tätigkeit der/des Arbeitnehmenden.
3. Die Mitglieder der Ärztekammer erklären sich bereit, auf Anfrage des jeweiligen Arbeitgebers ein detailliertes Arztzeugnis zu erstellen, und zwar auf Grundlage der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmenden unterzeichneten Arbeitsplatzbeschreibung (Vorlagen im Anhang). Die Mitglieder der LIHK vergüten ein solches Arztzeugnis pauschal mit CHF 60,00.
4. Die LIHK und die Ärztekammer einigen sich auf ein bis zwei Vertrauensärztinnen oder -ärzte. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollten diese Vertrauenspersonen nicht in Liechtenstein, aus Gründen der Erreichbarkeit wohl aber in der benachbarten Region praktizieren. Die Mitglieder der LIHK behalten sich vor, zur Frage der Arbeitsunfähigkeit eine Stellungnahme dieser Vertrauensärztin oder des -arztes einzuholen. Die Ärztekammer empfiehlt ihren Mitgliedern, auf Verlangen des Arbeitgebers und nach Einholung der Zustimmung der Patientin/des Patienten die relevanten Unterlagen der Vertrauensärztin oder dem -arzt zuzustellen und dieser/diesem die verlangten Auskünfte zu erteilen. Der Aufwand der Vertrauensärztin bzw. des -arztes wird durch den Arbeitgeber entschädigt.
5. Die LIHK und die Ärztekammer tauschen regelmässig Erfahrungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Erreichung der vereinbarten Ziele aus.

Schaan / Vaduz, 26. November 2008

LIECHTENSTEINISCHE INDUSTRIE-
UND HANDELSKAMMER (LIHK)

LIECHTENSTEINISCHE
ÄRZTEKAMMER

Klaus Risch, Präsident

Wolfram Müssner, Präsident

Beilagen: Einfaches Arztzeugnis, detailliertes Arztzeugnis, Arbeitsplatzbeschreibung